



RUPPRECHT &
PARTNER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



Mandanten – Informationen

3. und 4. Quartal 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

blicken auch Sie auf ein solch turbulentes Jahr zurück wie selten zuvor? Noch nie hat ein nicht menschengemachtes „Ereignis“ unser Leben so sehr durcheinander gewirbelt wie die Corona-Krise – und uns allen so viele Einschränkungen abverlangt.

Wir waren 2020 mit unendlich vielen steuerlichen Neuerungen dauerbeschäftigt. Und trotzdem versuchen wir, optimistisch zu bleiben und Ihnen immer mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dazu gehören auch wieder diese Mandanten-Informationen. Sicher ist nicht alles für alle gleichermaßen relevant – aber dennoch könnte sich darin auch für Sie der eine oder andere wichtige Impuls verstecken! Denn es gibt wieder zahlreiche Neuerungen – ob wegen Corona oder nicht.

Wie Sie es von uns gewohnt sind, werden wir alles Neue, das für Sie steuerlich von Vorteil ist, selbstverständlich berücksichtigen. Wenn Sie aber dennoch Fragen dazu haben, scheuen Sie nicht, uns anzurufen oder eine E-Mail zu senden – wir melden uns zeitnah.

Nun hoffen wir, dass Sie – auch an den bevorstehenden Feiertagen – für sich das Beste aus dieser Situation machen können, die von uns allen vor allem eins verlangt: Zusammenhalt.

Bis zum nächsten Jahr, wenn wir auch Sie wieder steuerlich durch alle Hochs und Tiefs steuern.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Steuerberatungskanzlei Rupprecht & Partner mbB



Handfeste Hilfe: Das 2. Corona-Steuerhilfegesetz

Welche Hebel sind die richtigen, um während der aktuellen beispiellosen Krise die Wirtschaft anzukurbeln? Die Politik versuchte es bereits mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020. Zwei Kernpunkte enthielt das Paket: die befristete Mehrwertsteuer-Senkung von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % für den Zeitraum Juli bis Dezember 2020. Und die Überbrückungshilfe des Bundes für den Förderzeitraum Juni bis August. Wir berichteten hierüber in einer separaten Information.

Und es gibt noch weitere Maßnahmen, die nicht ganz so bekannt und trotzdem hilfreich sein können:

Bilden Sie aus? Dann sichern Sie sich diese Prämien

Von Corona erheblich betroffene Unternehmen, die trotzdem genauso viele Azubis ausbilden wie in den drei Vorjahren, beantragen am besten gleich die Ausbildungsprämie von 2.000 € pro Azubi. Für alle, die noch mehr Unterstützung leisten können, gibt es einen Bonus obendrauf: Mit dieser 2. Förderrichtlinie vom Oktober unterstützt die Bundesregierung auch kleine und mittelständige Unternehmen (KMU), die temporär die Ausbildung aus Betrieben übernehmen, die noch stärker von den Corona-Einschränkungen betroffen sind: Einmalig 4.000 € gibt es für jeden für mindestens sechs Monate übernommenen Auszubildenden – und zwar als Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss.

Die AfA ist zurück: Die degressive Abschreibung für 2020 und 2021

Auch das kann finanziell hilfreich sein: Befristet für zwei Jahre wird die degressive Abschreibung (AfA) in Höhe von 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter wieder eingeführt. Das heißt, wir dürfen PKWs, technische Anlagen und Maschinen sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung mit maximal

25 %, höchstens aber um das 2,5-fache der linearen Abschreibung für Sie abschreiben.

Das Gute daran ist auch, dass die degressive Abschreibung rückwirkend für Anschaffungen in den Jahren 2020 und 2021 vorgenommen werden kann. Zusätzlich können wir auch eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Höhe von weiteren 20 % ansetzen.

Alleinerziehende: Der Entlastungsbetrag steigt

Wer alleinerziehend ist, hat es in der Krise besonders schwer. Deshalb gibt es zumindest eine finanzielle Entlastung: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt befristet für zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021.

Kleines Bonbon: Der Kinderbonus

Dass Kinder, die mehr zu Hause sind, mehr Geld kosten, z. B. für digitalen Unterricht, liegt auf der Hand: Deshalb hat die Bundesregierung für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind automatisch und ohne Antrag einen Kinderbonus von 300 € in zwei Raten gewährt – und zwar ohne Verrechnung mit Sozialleistungen (wie z. B. Hartz IV). 200 € gab es im September 2020, die zweite Rate in Höhe von 100 € im Oktober.

Verlängerung: Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen

Die 3-jährige Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG wird für 2017 um ein Jahr auf 2021 verlängert.

Verkürzung: Entschuldungsverfahren bei Privatinsolvenz

Wer von einer Verbraucherinsolvenz betroffen ist, kann sich (wenigstens darüber) freuen: das Entschuldungsverfahren wird für eine befristete Zeit von sechs auf drei Jahre verkürzt.

Ermäßigung: Höhere Gewerbesteuer-Anrechnung

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird ab dem Jahr 2020 von 3,8 auf 4,0 angehoben.

Durchhalten mit der Überbrückungshilfe 2.0

Ist Ihr Unternehmen extrem von der Corona-Pandemie betroffen? Dann verschafft Ihnen die Verlängerung der Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember 2020 vielleicht wenigstens etwas „finanzielle Luft“. In Sachen Antragsstellung und der Förderhöhe unterscheidet sich das Programm im Detail von den Konditionen der ersten Überbrückungshilfe des Bundes, die von Juni bis August gewährt wurde. Auch sehr hilfreich ist, dass die Zugangsbedingungen deutlich erleichtert wurden. Sie können die Hilfe unter diesen Voraussetzungen sofort beantragen:

- » Bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten **oder**
- » bei einem **Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Auch die Förderhöhe ist gestiegen – und zwar ohne Deckelung: Bisher wurden Kosten nur bis zu einer Höhe von 9.000 € bzw. 15.000 € bezuschusst. Je nach Höhe Ihrer Fixkosten können Sie als Unternehmen für die Monate September bis Dezember nun sogar eine Förderung bis zu 200.000 € erhalten.

Das erstattet Ihnen die Überbrückungshilfe 2.0:

- » 90 % (statt bisher 80 %) der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch **oder**
- » 60 % (statt bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % **oder**
- » 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch ab 30 % (statt bisher ab 40%).

Das Aber: Sie müssen den Zuschuss ebenso wie die erste Überbrückungshilfe als steuerpflichtige Betriebseinnahme erfassen und versteuern. Eine Beantragung der Überbrückungshilfen 2.0 ist seit dem 20. Oktober 2020 nach wie vor nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte möglich. Wir übernehmen das also für Sie.

Das steht Ihnen auch noch zu: 75 % für den Monat November 2020

Sind auch Sie mit Ihrem Unternehmen von der temporären Schließung im Monat November 2020 betroffen? Dann steht Ihnen eine außerordentliche Wirtschaftshilfe zu: Solo-Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeiter*innen erhalten eine einmalige Kostenpauschale von bis zu 75 % auf Basis der durchschnittlichen Wochenumsätze vom November 2019 – und in Folge für jede angefangene weitere Lockdown-Woche. Davon abweichende Prozentsätze gelten nur für größere Unternehmen.

Auch indirekt betroffene Unternehmen, also solche, die nachweislich und regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, sollen unterstützt werden. Sind Sie davon betroffen? Dann wird Ihnen einfach und unbürokratisch geholfen, indem sich die Kosten über den Umsatz vom letzten Jahr definieren: Pro Woche der Schließung betragen die Zuschüsse 75 % des durchschnittlichen Wochenumsatzes im November 2019. Bei erst nach November 2019 gegründeten Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Ein Wahlrecht haben Soloselbstständige – sie sollen den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 als Bezugsrahmen zugrunde legen können.

Diese Wirtschaftshilfe wird mit anderen staatlichen Leistungen, z. B. Kurzarbeitergeld oder

Überbrückungshilfe bzw. späteren Leistungen verrechnet. Nur reine Liquiditätshilfen, wie etwa KfW-Kredite, werden nicht angerechnet. Auch hier ist der Antrag nach wie vor nur über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte möglich. Kontaktieren Sie uns deshalb ggf. möglichst zeitnah.

Nur Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt – ohne den Weg über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt – antragsberechtigt sein. Die Anträge können voraussichtlich ab dem 25. November gestellt werden. Vorab sollen Abschlagszahlungen möglich sein.

Überbrückungshilfe 3.0 für das Jahr 2021?

Nach einer Pressemitteilung des BMF vom 13.11.2020 wird es voraussichtlich eine weitere Überbrückungshilfe 3.0 für die Monate Januar bis Juni 2021 geben. Sobald uns die genauen Voraussetzungen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Kurzarbeitergeld: Verlängert!

Um das Kurzarbeitergeld wird Deutschland in der Krise weltweit beneidet. Denn es hat wie nie zuvor viele Arbeitsplätze gerettet. Das Gute ist jetzt: Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert (längstens bis zum 31. Dezember 2021). Die Zugangserleichterungen (Mindestanfordernisse) und die Regelungen für das erhöhte Kurzarbeitergeld (auf 70 % bzw. 77 % ab dem 4. Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem 7. Monat bei einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt von mindestens 50 %) werden

ebenfalls bis Ende 2021 verlängert. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss dabei bis zum 31. März 2021 entstanden sein.

Auch die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge soll während der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 weiterhin vollständig erfolgen. Aktuell gilt: Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge noch zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde. Und wenn Ihre Mitarbeiter*innen die Zeit des Arbeitsausfalls für die berufliche Weiterbildung nutzen, ist eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sogar bis Ende 2021 möglich.

Eine Änderung gibt es bei der Regelung des Hinzuverdienstes: Nur noch das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommen geringfügig entlohnten Beschäftigung bleibt bis zum 31. Dezember 2021 anrechnungsfrei.

Steuerpflichtig oder nicht? Kurzarbeitergeld und Quarantäne-Entschädigungen

Das Kurzarbeitergeld (KUG) ist ebenso wie andere Lohnersatzleistungen, z. B. das Elterngeld, grundsätzlich steuerfrei. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt und erhöht somit den Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen. Sind Sie bezugsberechtigt? Dann müssen Sie im Folgejahr eine Steuererklärung erstellen und beim Finanzamt einreichen. Demnach kann auf Sie eine Steuernachzahlung zukommen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die sich in Quarantäne befanden und Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten haben.

Erinnerung: Steuerfreier Corona-Bonus nur noch bis 31.12.2020 möglich

Wenn Sie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer*innen bezahlen wollen, sind diese nur noch zum 31.12.2020 bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei. Einzige Voraussetzung: die Sonderzahlung muss bis zu diesem Datum zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Diese Sonderzahlung bleibt auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Zuschüsse, die Sie als Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld leisten, fallen jedoch nicht unter diese bevorstehende Steuerbefreiung (BMF-Schreiben vom 26.10.2020).

Die "NACHDIGAL" wird flügge!

Es kann ja nicht alles auf unbekannte Zeit verschoben werden! Deshalb startet mitten in der Corona-Krise in der Finanzverwaltung das Digitalisierungsprojekt „NACHDIGAL“. Es soll endlich den papierlosen, elektronischen Belegversand zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen möglich machen. Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 gilt die sogenannte „Belegvorhaltepflcht“. In Baden-Württemberg, Bayern und in Hessen ist es bereits möglich, Belege elektronisch als PDF einzureichen. Nach dem aktuellen Kenntnisstand des Deutschen Steuerberaterverbandes planen auch die restlichen Bundesländer in den Jahren 2020 bzw. 2021, ihr digitales Serviceangebot dahingehend auszubauen. Das Projekt „NACHDIGAL“ soll die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, **digitale Anlagen (zur Steuererklärung) datenschutzsicher nachreichen** zu können. Gleichzeitig soll im Zuge dessen der datenschutzsichere Versand von sonstigen Nachrichten nebst Anhängen an die Finanzverwaltung vereinfacht werden. Für diese Serviceangebote können Sie – oder wir – die dafür

geplanten Formulare über „Mein ELSTER“ ans Finanzamt übermitteln. Auch Softwareanbieter für Steuererklärungsprogramme sollen die Formulare über die ERIC-Schnittstelle in ihr Angebot integrieren können. Nach der erfolgreichen Daten-Übermittlung bekommen Sie als Steuerzahler bzw. wir als Ihre Steuerberater ein Protokoll übermittelt, das gewisse Metadaten wie „Bezeichnung“ oder „Dateigröße“ der Anhänge dokumentiert und so erkennbar macht, welche Daten übermittelt wurden.

Für Familien: Steuerentlastung ab 2021

Eltern aufgepasst: Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen durch das erste Familienentlastungsgesetz in einer weiteren Stufe das Kindergeld und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Ab Januar 2021 gibt es für jedes Kind 15 € mehr Kindergeld pro Monat. Auch der Kinderfreibetrag wird ab 2021 erhöht, und zwar für jeden Elternteil von 2.586 € auf 2.730 €. Der Betreuungsfreibetrag steigt von 1.320 € für jeden Elternteil auf 1.464 €. Entsprechend ergibt sich für beide Elternteile eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 € um 576 € auf einen summierten Beitrag von 8.388 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind. Durch die gleichmäßige Erhöhung des Kinderfreibetrags als auch des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll eine bessere steuerliche Berücksichtigung der elterlichen Aufwendungen für die Betreuung und Erziehung bzw. Ausbildung ihrer Kinder gewährleistet werden.

Erschließung öffentlicher Straßen: Keine begünstigte Handwerkerleistung

Es gibt auch nicht so gute Nachrichten für Steuerpflichtige – zumindest, wenn sie an einer nicht öffentlich erschlossenen Straße wohnen: Mit Urteil vom 28.04.2020 entschied der Bundesfinanzhof, dass die von einer Gemeinde festgesetzten Erschließungsbeiträge für eine öffentliche Straße nicht als begünstigte Handwerkerleistung steuermindernd abgesetzt werden dürfen. Damit hat sich an der aktuellen Rechtsprechung des BFHs aus dem Jahr 2018 nichts geändert. Damals wurde entschieden, dass in der Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung keine Handwerkerleistung zu sehen ist. Nicht hierunter fallen jedoch die abzugsfähigen Kosten für einen eigenen Hausanschluss.

Im Ausland tätig? Die A1-Bescheinigung wird notwendig

Berufliche Tätigkeiten im Ausland unterliegen meistens nicht mehr dem deutschen Sozialversicherungsrecht. Um doppelte Beiträge in die Sozialversicherung zu vermeiden, müssen Sie vor der Ausführung der Tätigkeit eine elektronische A1-Bescheinigung ausfüllen. Diese müssen Sie als Unternehmer oder Ihr entsendeter Mitarbeiter bei der Dienstreise mitführen. Das Nicht-Mitführen kann zu doppelten SV-Beiträgen führen und mit einem Bußgeld bestraft werden.

Neu rechnen: der steigende Mindestlohn zeigt Wirkung

Sie zahlen Mindestlohn? Am 28. Oktober 2020 hat das Bundeskabinett die neue Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Der gesetzliche Mindestlohn steigt in Deutschland bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen von derzeit 9,35 € auf 10,45 € wie folgt:

- » zum 01.01.2021: 9,50 €
- » zum 01.07.2021: 9,60 €
- » zum 01.01.2022: 9,82 €
- » zum 01.07.2022: 10,45 €

Auch durch diese vermeintlich „kleinen“ Anpassungen entsteht bei Ihnen im Unternehmen ggf. zwingender Handlungsbedarf. Zum Beispiel müssen Sie Ihre Preise neu kalkulieren. Ebenso müssen Sie die vertraglichen Regelungen mit den Angestellten sowie die Stundenanzahl bei den Minijobbern überprüfen. Denn Minijobber*innen dürfen bekanntlich höchstens 450,- € pro Monat verdienen. Entsprechend sinkt für sie die monatliche maximale Arbeitszeit.

Bei Gehaltsempfängern mit einer 40-Stunden-Woche steigt die Gehaltsuntergrenze zum 01.01.2021 um 26 € von derzeit 1.620 € auf 1.646 € pro Monat.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer, jedoch nicht für Auszubildende und Praktikanten im Pflichtpraktikum oder in einem Praktikum von weniger als drei Monaten Dauer. Er gilt zudem nicht für Langzeitarbeitslose nach einer Arbeitsaufnahme in den ersten sechs Monaten.

Wie Sie den Ausfall von GmbH-Gesellschafterdarlehen optimal nutzen

Die steuerliche Behandlung von Aufwendungen eines Gesellschafters aus einer zugunsten der Gesellschaft geleisteten Finanzierungshilfe hat sich infolge eines neuen Urteils des Bundesfinanzhofes vom 14.01.2020 geändert: Nun führen auch Darlehensverluste bei entsprechender gesellschaftsrechtlicher Veranlassung zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Diese können dann einkommensteuerlich bei dem Gesellschafter geltend gemacht werden, wenn „endgültig“ feststeht, dass mit einer Rückzahlung aus dem Gesellschafterdarlehen nicht mehr zu rechnen ist. In den meisten Fällen kommt es dazu, wenn die Insolvenz der Gesellschaft beendet oder die Gesellschaft liquidiert wurde. Beachten Sie hier jedoch, dass die Verluste aus dem Darlehen erst bei Verwertung der Beteiligung steuerlich geltend gemacht werden können, also nicht bereits bei Ausfall des Darlehens. In der Einkommensteuer des betroffenen Gesellschafters wirken sich die entstandenen Verluste aufgrund des Teileinkünfteverfahrens zu 60 % aus, sofern der Gesellschafter innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt war und er die Beteiligung in seinem Privatvermögen hält.

Ausblick: Sonderabschreibungen im Jahressteuergesetz 2020 sind in Gefahr

Das Jahressteuergesetz 2020 wird voraussichtlich am 27.11.2020 vom Bundesrat verabschiedet. Es sieht umfangreiche Änderungen bei den Sonderabschreibungen nach § 7g EStG und bei der Bildung von Investitionsabzugsbeträgen vor. Danach sollen Investitionsabzugsbeträge, die bisher in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gebildet werden können, zu Ihren Gunsten als Steuerzahler auf 50 % angehoben werden. Gleichzeitig gilt dann aber eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen. Die Höhe des Betriebsvermögens, das bisher maximal 235.000 € betragen durfte, ist zukünftig nicht mehr relevant. Damit sollen entsprechend nur noch die kleinen und mittleren Unternehmen die Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können.



Sie haben Fragen zu unseren Mandanten - Informationen?

Wir freuen uns über Ihren Anruf.

03 43 45 / 500 - 0

BEI UNS SIND SIE IN GUTEN HÄNDEN.



**Beratungsstelle
Bad Lausick**

Rupprecht & Partner mbB
Am Riff 1
04651 Bad Lausick

Telefon: 03 43 45 / 500 - 0
Telefax: 03 43 45 / 500 - 55
info@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Wurzner Straße 151
04318 Leipzig

Telefon: 0341 / 23 49 81 - 0
Telefax: 0341 / 23 49 81 - 22
leipzig@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

**Beratungsstelle
Leipzig**

Rupprecht & Partner mbB
Sebastian-Bach-Straße 4
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 253 59 05 - 0
Telefax: 0341 / 253 59 05 - 9
bachstrasse@rupprecht-partner.de

Öffnungszeiten:
Mo., Mi., Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Di. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 13:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

rupprecht-partner.de

